

Gericht — ich betone schon hier: nur dem Gericht; ich werde später darauf zurückkommen — aufgibt. Damit hat unser Gesetz einem der anerkannten leitenden Prinzipien unseres Strafverfahrensrechts unmittelbaren Ausdruck verliehen, dem Prinzip nämlich, daß es darauf ankomme und daß zu fördern ist, im Strafprozeß die Wahrheit festzustellen.

Bevor wir uns an die nähere Erörterung der Frage begeben, um was für eine Wahrheit es sich hier handelt, scheint es mir erforderlich zu sein, daß wir uns darüber klarwerden, worauf sich gerade im Strafprozeß diese Forderung nach Ermittlung der Wahrheit erstreckt und meiner Ansicht nach nur erstrecken kann.

Würden wir das Gebot des § 200 Abs. 1 Satz 1, das, wie gesagt, lautet, daß das Gericht alles zu tun hat, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, wörtlich nehmen, so würden wir dem Gericht eine praktisch undurchführbare Aufgabe stellen, so würden wir die Rechtsprechung lahmlegen: „Die Wahrheit“ zu erforschen würde, auch wenn wir die bekannte Erkenntnis beachten, daß jede Wahrheit konkret ist, bedeuten, daß das Gericht alle mit dem fraglichen historischen Ereignis, welches das Verbrechen ist, zusammenhängenden Fragen klären und alle mit ihm zusammenhängenden Gesichtspunkte beachten müßte.

Eine solche Forderung ist zweifellos richtig bei bestimmten naturwissenschaftlichen Forschungen. Sie ist auch richtig bei bestimmten, unserem Gegenstand schon verwandteren Forschungen historischer Natur, beispielsweise bei der Aufgabe, zu erforschen, was sich am 7. November 1917 in Leningrad zugetragen hat. Hier kann es vom Standpunkt des Historikers aus kaum etwas geben, was nicht von Interesse wäre (obwohl sich auch hier aus der Natur der Sache gewisse Grenzen ergeben).

Im Strafprozeß kann es hierum nicht gehen. Im Strafprozeß geht es einzig und allein um ein bestimmtes historisches Ereignis, das nur unter einem Gesichtspunkt zu überprüfen ist, nämlich unter dem Gesichtspunkt, ob die Verwirklichung dieses historischen Ereignisses dadurch geschehen ist, daß ein Strafgesetz verletzt worden ist. (Daß dabei die gesellschaftlichen Bedingungen der Tat mit zu untersuchen sind, ist für mich selbstverständlich — aber auch sie doch nur dann, wenn eben die Tat strafrechtlich relevant ist.)

Sobald **sich herausstellt**, daß aus **irgendwelchen Gründen der** Straftatbestand nicht erfüllt worden ist — mag es an einem Element der objektiven oder subjektiven Seite des Verbrechens fehlen, mag die Frage der Zurechnungsfähigkeit, der Strafmündigkeit verneint werden, mag sich herausstellen, daß dieser Angeklagte nicht der Täter war, oder daß der Durchführung des Strafverfahrens solche Hindernisse entgegenstehen wie Tod des Angeklagten, Verjährung oder Exterritorialität —, so findet das Strafverfahren seinen Abschluß, so wird dem Gebot zur Erforschung der Wahrheit im Strafprozeß nicht mehr nachgegangen. Ob das betreffende Ereignis politisch, historisch, soziologisch, psychologisch oder wie sonst interessant war, ist ohne Belang.